

der Kirche Stellung bezogen (30.8.74; 6.6.1976; 3.12.1978, vgl. HK, Dezember 76, S. 598 und März 79, S. 160). Darüber hinaus haben sich die Bischöfe in mehreren Memoranden direkt an die Regierung gewandt. Eines von ihnen betraf die Verhältnisse in den „Umerziehungslagern“; es soll von der Regierung besonders gewürdigt worden sein. Die früheren Hirtenbriefe beklagen die Rolle, welche die Kirche während des Kolonialismus gespielt hat, und appellieren an die Regierung, ihr in der neuen Ordnung Mosambiks einen Platz zu geben, an dem sie positiv zum nationalen Aufbau beitragen könne. Der gemeinsame Hirtenbrief vom 3. Dezember 1978 ist fast ausschließlich der Religionsfreiheit gewidmet, welche die mosambikanische Verfassung garantiert und die eine der Grundfreiheiten des Menschen darstellt. Einen Ansatz

zum Dialog zwischen Christentum und Sozialismus stellt der Hirtenbrief eines einzelnen Bischofs dar. Auf den ersten Jahrestag der nationalen Unabhängigkeit Mosambiks erließ Bischof *Vieira Pinto* von Nampula ein Schreiben, in dem er die positiven Elemente der neuerworbenen Freiheit und der zu gestaltenden neuen Gesellschaftsordnung unterstrich. Die sprachliche Formulierung und die patriotische Gesinnung dieses Hirtenbriefes zeugen von einem tiefen Verständnis für die Realität des postkolonialen Mosambik. In einem sind sich aber alle Christen Mosambiks einig: Die internationale Solidarisierung der Kirchen und der Regierungen der westlichen Welt mit ihrem Land oder die Distanzierung von ihm wird die künftige Einstellung der Regierung zu den Kirchen in hohem Maße beeinflussen.

Peter Faber

Forum

Was kann uns heute das Naturrecht bedeuten?

Zu dem Interview mit Professor Wolfgang Kluxen über die Bedeutung des Naturrechts heute (vgl. HK, Februar 1979, S. 78–83) schickte uns der Moralthologe Josef Funk SVD eine längere Zuschrift, die wir hier in gekürzter Fassung wiedergeben.

Gregoriana in Rom verteidigt habe. Weiter ausgeführt habe ich dann diese Ideen in dem Buch „Primat des Naturrechts“.

Prinzipien des Naturrechts

Wir tun gut daran, von vornherein drei Arten von *Naturrechtsprinzipien* zu unterscheiden, die je nach ihrer Art verschieden zu beurteilen sind in ihrer Geltung.

Da sind zunächst die *transzendentalen Prinzipien* zu nennen, die per modum confusionis entstanden sind und so ewig und allgemeingültig im wahrsten Sinne des Wortes sind. Diese transzendentalen Rechtsprinzipien finden sich in jeder wirklichen Rechtsbeziehung verwirklicht. Ein Prinzip dieser Art ist vor allem das alte Wort: *Suum cuique*. Hierzu sind auch das Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip zu rechnen. Und wenn Professor Kluxen sagt „Personenwürde zu wahren und zu schützen ist der grundlegendste Zweck der Rechtsordnung“, so kann auch dieser Satz hier Platz finden. Auch all die Sätze, in die R. Stamler und J. Binder ihre Rechtsidee auflösen, gehören hierher.

Sodann gibt es die Kategorie der *abstrakten Naturrechtsprinzipien*, also jene, die per modum abstractionis zutage treten. Diese beruhen auf der abstrakten Wesensnatur des Menschen, des Staates, der Kirche, der Ehe usw. Das sind Sätze, die „per se“, die „an sich“ gelten. Hierhin gehört ein Satz wie dieser: Du sollst die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, der menschlichen Freiheit, des menschlichen Eigentums achten! In dieser Kategorie von

In dem Gespräch, das die Herder-Korrespondenz mit Professor Kluxen geführt hat, kommt zum Ausdruck, daß das neuscholastische Naturrecht an seiner Überforderung zerbrochen sei. Es sei überfrachtet gewesen mit Voraussetzungen metaphysischer Art. Es habe den überzogenen Anspruch gemacht, ewige und unveränderliche Normen aus der Natur des Menschen ableiten zu können und gleichzeitig für jede Situation, für jeden konkreten Fall eine eindeutige Lösung parat zu haben. So sei das traditionelle Naturrecht tot. Und doch brauchten wir so etwas wie ein Naturrecht. Professor Kluxen bietet uns nun in besagtem Interview eine Reihe treffender Impressionen, die der Naturrechtsfrage wieder auf den Weg helfen sollen. Freilich, eine allseitige systematische Darstellung von Wesen und Bedeutung des Naturrechts kommt dabei nicht zustande. Und eine solche ist doch sicher vonnöten.

In dieser Not der Naturrechtsfrage glaube ich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß ich bereits in den Jahren 1938/39 versucht habe, das neuscholastische Naturrecht ohne direkte Konfrontation zu überspielen und ein tragfähigeres Naturrecht in systematischer Darstellung zu bieten. Ich habe das getan in meiner Doktordissertation, die den Titel trug: *De jure naturali transcendente jus positivum*, die ich im Jahre 1939 an der Päpstlichen Universität

Rechtssätzen ist ein Teil der sogenannten allgemeinen Menschenrechte zu finden. Diese Rechtssätze gelten durchaus nur im Hinblick auf die Wesensnatur der genannten Dinge. Treten jedoch bestimmte Umstände ein, so können diese abstrakten Prinzipien durchaus eine Modifizierung erfahren. Sie müssen es nicht, aber sie können es gemäß den Umständen, die hier zur Wesensnatur hinzukommen. Und wenn man glaubt, eine solche Modifikation vornehmen zu müssen, so muß man sich diese doch immer vom abstrakten Prinzip abringen lassen. Freilich, andererseits würde eine sture Applikation des abstrakten Prinzips auf den konkreten Einzelfall auch nicht dem Rechte dienen.

Vor allem möchte ich auf die dritte Art von Rechtssätzen aufmerksam machen, nämlich auf die *konkreten Rechtssätze*, d. h. auf jene Rechtssätze, die nicht bloß auf der abstrakten Wesensnatur der Menschen und Dinge basieren, sondern auf Menschen und Dingen in ihrer ganz konkreten Gestalt und Situation. Die Materialursache des Naturrechts ist nicht bloß eine abstrakte, spezifische Wesenheit, sondern auch die ganze konkrete Natur mit all ihren Qualitäten und in all ihren Lagen. Naturrecht ist also auch jenes Recht, das der konkreten Natur naturhaft, d. h. mit innerer Notwendigkeit folgt. Zur natürlichen Sittlichkeit und zum Naturrecht gehören also nicht nur einige wenige „oberste Prinzipien“, sondern auch jene Zumessungen, die der sich wandelnden konkreten Lage mit innerer Notwendigkeit entsprechen. Damit ist jeder einzelnen Situation ihre eigene Vernünftigkeit, ihre eigene Idealität und darum auch ihre eigene natürlich-sittliche und naturrechtliche Forderung zugestanden.

Bei der *Erarbeitung sittlicher oder rechtlicher Normen* soll man nun stets beide Gesichtspunkte, den abstrakten wie den konkreten, ins Spiel bringen. Bei Übergehen der abstrakten Betrachtung, der Wesensbetrachtung, fehlt die philosophische Fundierung. Zudem muß die „Ideallösung“ immer noch in die „konkrete Lösung“ hineinstrahlen. Versäumt man es, bis zur konkreten Betrachtung vorzustößen, ist der ganze Lösungsversuch für das praktische Leben unbrauchbar; er tut zudem vielen Menschen Unrecht. Wenn heute die Stimme der Kirche in sittlichen und rechtlichen Fragen so wenig Gehör findet, wenn die Kirche heute kaum noch eine Führungsrolle weder im privaten noch im öffentlichen Leben darstellt, so hat das seinen Grund darin, daß das kirchliche Lehramt in vielen seiner diesbezüglichen Verlautbarungen nicht losgekommen ist von der neuscholastischen Manier, das herauszuarbeiten, was sich aus dem Wesen des Menschen, der Institutionen und der Dinge ergibt, d. h. das herauszuarbeiten, was „an sich“ richtig ist, und dann dies auf jeden Einzelfall mechanisch anzuwenden, ohne sich zu fragen, ob die Sache nicht wegen konkreter Umstände eine andere Lösung verlangt.

Naturrecht als Entscheidungsrahmen

Es muß hier auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Naturrecht oft genug *offen ist für mehrere Mög-*

lichkeiten, unter denen dann der handelnde Mensch oder die gesetzgebenden souveränen Mächte wählen können. Keine Alternative gibt es beispielsweise zu der Norm: Abtreibung aus eugenischer, moralischer oder sozialer Indikation ist verboten. In den flankierenden Maßnahmen zur Verhütung der Abtreibung gibt es dann die verschiedensten Möglichkeiten. Es gibt auch keine Alternative zu dem Satz: Jeder Mensch muß so an die irdischen Güter herankommen können, daß seine irdische Existenz dadurch gesichert ist und seine Persönlichkeit in der entsprechenden Eigentums- und Arbeitsordnung nicht geschädigt, sondern entfaltet wird. Für die konkrete Gestaltung der Eigentums- und Arbeitsordnung bietet dann das Naturrecht verschiedene Möglichkeiten.

Hier setzt nun das positive Recht ein. Manchmal geschieht es, daß der Gesetzgeber die einzige Möglichkeit, die das Naturrecht zur Verfügung stellt, aufgreift und in sein Gesetzbuch aufnimmt (*lex positiva per accidens*; positiviertes Naturrecht). In der Regel aber besteht die positive Gesetzgebung darin, daß der Gesetzgeber eine der Möglichkeiten des Naturrechts herausgreift und sie zum Gesetz erhebt. In diesem Sinne definiert der hl. Thomas das positive Recht als „*determinatio legis naturalis*“. So führt das positive Recht wesensmäßig zum Naturrecht und umgekehrt das Naturrecht zum positiven Recht. Vom Naturrecht erhält das positive Recht seine Beziehung zur Gerechtigkeit und damit seine Moralität. Professor Kluxen sagt hierzu: „Wir können nicht umhin, unsere oder überhaupt jede positive Rechtsordnung auf ihre Gerechtigkeit zu befragen, ob sie wirklich ‚Recht‘ hat. Das ist die ewige Frage, die immer wieder zu einem Naturrecht führt.“ So wächst also das positive Recht inhaltlich aus dem Naturrecht heraus, und auch formell gesehen muß das Naturrecht den Befehl zu einer Determinierung geben, indem es die Notwendigkeit einer solchen Determinierung durch den positiven Gesetzgeber heraushebt. Auf diese Weise ist die innere Richtigkeit des positiven Rechtes gesichert und die Bewahrung vor einer Hypertrophie der positiven Gesetze. Das Gespräch in der HK bringt von hier aus gesehen mit Recht zum Ausdruck, daß das Naturrecht sozusagen der Ort der Kritik des positiven Rechtes sei. Wo das Naturrecht offen ist für verschiedene Möglichkeiten, stimmt es, daß es in solchen Fällen keine Patentlösungen für das wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Leben bietet. Trotzdem hat es seine große Bedeutung für die genannten Lebensbereiche.

Das Naturrecht hat also die Rolle des Kritikers gegenüber dem positiven Recht zu spielen. Darüber hinaus möchte ich auch noch auf folgendes hinweisen: 1. Das Naturrecht ist das *Interpretationsprinzip* des positiven Rechtes. 2. Das Naturrecht ist das *Prinzip der rechten Anwendung* des positiven Rechtes. 3. Das Naturrecht ist das *Evolutionsprinzip* des positiven Rechtes. Zu letzterem sei bemerkt, daß das Naturrecht schon dadurch die Möglichkeit zu einer Änderung des positiven Rechts gibt, als in der Schöpfung immer wieder andere konkrete Konstellationen mit ihren

entsprechenden Naturrechtsnormen auftreten und vom positiven Gesetzgeber eine Determination verlangen, während frühere Situationen mit ihren Naturrechtsnormen und deren positiver Determination veralten. Aber auch dadurch ist eine Änderung des positiven Rechtes möglich, als das Naturrecht selbst bei gleichbleibender Situation, meistens die verschiedensten Möglichkeiten bietet, von denen der Gesetzgeber jetzt die eine, später eine andere zum positiven Gesetz erheben kann. Und wenn gar die Situation sich mehr oder minder geändert hat, kann es ganz gut sein, daß sich jetzt diese andere Möglichkeit der Vernunft mehr aufdrängt als die früher gewählte. So ist das Naturrecht wirklich die treibende Kraft und der Regulator einer steten Rechtsentwicklung.

Mit einigen Worten herauszuheben ist auch der *Transzendenzbezug* des Naturrechts im Gegensatz zu einer reinen Weltimmanenz. Ohne die Verankerung des Naturrechts in einem absoluten Wesen fehlt auch dem Naturrecht und in ihm und mit ihm auch dem positiven Recht die absolute Verbindlichkeit. Eine solche letzte Verbindlichkeit erwächst dem Recht weder aus der Zweckmäßigkeit der

Normen noch aus der inneren Logik und Harmonie eines ganzen Rechtssystems, noch aus der mehrheitlichen Zustimmung der Rechtsgemeinschaft, sondern einzig und allein aus der Tatsache, daß ein absolutes Wesen dahintersteht.

Ein solches Naturrecht, wie ich es hier dargelegt habe, kann nicht sterben und wird nicht sterben. Freilich, diese klaren Aussagen über das Naturrecht werden uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß *das Finden der konkreten Naturrechtsnormen* und nicht weniger deren zweckmäßigster Determinierung in der positiven Gesetzgebung nach wie vor *eine sehr schwere Sache* ist. Trotzdem soll uns stets ein gewisser Erkenntnisoptimismus beseelen. Bei diesem Suchen wird der Jurist und nicht minder der Theologe wegen der Verwurzelung des Rechtes auch in der konkreten Schöpfung ständig Kontakt mit der Medizin, der Psychologie, der Wirtschaftskunde und der Soziologie suchen müssen. Jedenfalls darf der Theologe sich nicht in rein abstrakte Prinzipien abkapseln. Er würde dadurch nur den menschlichen Verstand verärgern. *Josef Funk*

Kurzinformationen

Bundeskanzler Helmut Schmidt wurde am 9. Juni von Johannes Paul II. in Audienz empfangen. Obwohl der Besuch privaten Charakter hatte und deswegen keine offiziellen Reden gehalten und auch kein gemeinsames Kommuniqué publiziert wurde, war durch Äußerungen von Staatssekretär *Klaus Bölling* wie vom Bundeskanzler selbst ziemlich genau zu erfahren, welches die Gesprächsgegenstände des 75minütigen Gesprächs zwischen Kanzler und Papst, zu dem in der Endphase auch der ehemalige Verteidigungsminister *Georg Leber* zugezogen wurde, und der anschließenden einstündigen Begegnung zwischen dem Kanzler und Kardinalstaatssekretär *Agostino Casaroli* waren. Es sei ein „sehr intensives und inhaltsreiches Gespräch“ gewesen, das nach der Auskunft des Regierungssprechers in einer „besonders angenehmen Atmosphäre“ stattgefunden hat. Zunächst seien wirtschaftliche und soziale Probleme Lateinamerikas erörtert worden. Dabei tauschten offenbar beide Gesprächspartner Erfahrungen über ihre jüngst stattgefundenen Reisen in diesen Subkontinent aus (Mexikoreise des Papstes Ende Januar, Lateinamerikareise des Kanzlers im April, bei der er u. a. Brasilien und Peru besuchte). Weiteres Gesprächsthema waren die Situation der Kirche in den Ländern Osteuropas sowie der Stand der Verwirklichung bzw. Verletzung der Menschenrechte in verschiedenen Teilen der Welt. Auch die gesamteuropäische Perspektive unter Einschluß Osteuropas scheint eine besondere Rolle gespielt zu haben. Unter den auf Deutschland bezogenen Gesprächsgegenständen wurden vom Kanzler und vom Regierungssprecher besonders die Praxis der deutschen Mitbestimmung und die Rolle der Gewerkschaften hervorgehoben. Im Gespräch mit Kardinalstaatssekretär *Casaroli* standen offenbar europäische Fragen im Mittelpunkt sowie aktuelle weltpolitische Entwicklungen im

Verhältnis von Ost-West wie im Verhältnis von Nord-Süd. Auch über deutsche Probleme wurde diskutiert. Aus aktuellem Anlaß informierte der Kanzler den Kardinalstaatssekretär auch über die eben erfolgte Entscheidung des Bundestages über die Aufhebung der Verjährung für Mord. Auch am Gespräch mit dem Kardinalstaatssekretär nahm in der Schlußphase wieder *Georg Leber* teil. Dem Papst gegenüber hatte der Bundeskanzler, ohne eine offizielle Einladung auszusprechen, betont, alle Deutschen, gleichgültig, ob katholischer oder evangelischer Konfession, würden sich darüber freuen, wenn der Papst eines Tages Deutschland besuchen würde. Als Geschenk überreichte der Kanzler einen Kupferstich von *Georg Hufnagel*, der den Kalvarienberg in Krakau darstellt. Außerdem wurde als Geschenk der Bundesregierung die Überreichung einer transportablen Orgel angekündigt, die bei der Gestaltung von Gottesdiensten und Generalaudienzen auf dem Petersplatz dienen soll. Die Orgel, so hieß es, sei von dem Heidelberger Orgelbaumeister *Walker-Mayer* in Zusammenarbeit mit Sachverständigen für Kirchenmusik gebaut worden.

Papst Johannes Paul II. hat erneut die Entschlossenheit der katholischen Kirche unterstrichen, zur vollen kirchlichen Einheit mit der Orthodoxie zu gelangen. Anlässlich des traditionellen Besuches einer Delegation des Patriarchen von Konstantinopel zum Fest Peter und Paul wies er in seiner Ansprache auf die feste Absicht beider Seiten hin, alles zu tun, um die volle Einheit wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang spielte der jetzt beginnende *offizielle theologische Dialog* eine besondere Rolle: „Er soll die Schwierigkeiten in Lehre und Kirchenrecht lösen, die bis heute ein Hindernis für die volle Einheit darstellen.“